

**III. Nachtrag vom 13.12.2013 zur Satzung der Stadt Wiehl über
die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.....S. 685), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBL. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133 ff.), hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgenden III. Nachtrag vom 13.12.2013 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010 beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig

mündlich oder schriftlich zu beantragen **und auf eigene Rechnung zu veranlassen**. Die Entsorgung der noch nicht vollbiologischen Grundstückskleinkläranlagen erfolgt einmal jährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Bei zusätzlichem Entsorgungsbedarf hat der Eigentümer auf eigene Rechnung zu veranlassen, dass durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer weitere Entleerungen erfolgen.

Die Stadt ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des Beauftragten zu unterrichten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag vom 13.12.2013 zur Satzung der Stadt Wiehl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag vom 13.12.2013 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Wiehl vom 16.03.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich daraufhin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 13.12.2013

Becker-Blonigen

Der Bürgermeister